

## Hausordnung

### für die Siebenpfeiffer-Realschule plus und Fachoberschule Haßloch

Gemäß SchulG § 1 sowie SchulO § 102 gilt für die Siebenpfeiffer-Realschule plus und Fachoberschule Haßloch folgende Hausordnung:

#### Inhaltsübersicht

1. Geltungsbereich
2. Hausrecht
3. Grundlegende Verhaltensregeln
4. Betreten des Schulgeländes, Unterricht, Pausen und sonstige Regelungen
5. Ordnungsdienst und Hofdienst
6. Verhalten im Alarmfall
7. Unfälle und Erkrankungen
8. Wertsachen und private Gegenstände in der Schule
9. Nutzung von digitalen Geräten in der Schule
10. Fundsachen
11. Verstöße gegen die Hausordnung
12. Schlussbemerkung

#### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Im Rahmen der oben genannten Vorschriften im Schulbereich stellt diese Hausordnung Regeln des Zusammenlebens auf, auf die sich die Schulgemeinschaft der Siebenpfeiffer-Realschule plus und Fachoberschule Haßloch verständigt hat.
- 1.2 Vom erstmaligen Betreten des Schulgrundstücks vor Unterrichtsbeginn bis zum Verlassen nach der letzten Unterrichtsstunde unterliegt jede Person dieser Hausordnung.
- 1.3 Entsprechend gelten die Bestimmungen auch bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes und auf dem Schulweg.

#### 2. Hausrecht

Auf dem Schulgelände und in den Schulgebäuden üben gemäß § 2.7.5 der Dienstordnung für Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen die Schulleitungen oder deren Beauftragte das Hausrecht aus.

### 3. Grundlegende Verhaltensregeln

#### 3.1 Grundsätze

Für unsere Schule gelten folgende Grundsätze im Umgang untereinander:

- Wir gehen respektvoll und freundlich miteinander um.
- Wir akzeptieren, dass es in der Schule grundsätzlich darum geht, gemeinsam zu lernen.
- Wir akzeptieren die im SchulG § 1 vorgegebenen Grundsätze zum Auftrag von Schule.
- Wir akzeptieren es, dass andere Menschen auch anders sein können.
- Wir respektieren das Eigentum und die Gefühle von anderen Menschen.
- Wir hören uns bei Meinungsverschiedenheiten gegenseitig zu und suchen nach gemeinsamen Lösungen.
- Wir verzichten auf Gewalt zur Konfliktlösung.
- Wir arbeiten miteinander statt gegeneinander.
- Wir halten die geltenden Regeln ein.
- Wir fühlen uns unserer Umwelt verpflichtet.

Die Lehrkräfte sind dazu verpflichtet, die schulische Ordnung sicherzustellen. Daher sind ihre Anweisungen grundsätzlich zu befolgen.

Ich habe die grundlegenden Verhaltensregeln gelesen und werde mich an sie halten.

-----  
Datum, Unterschrift

#### 3.2 Erläuterungen

Die Hausordnung dient dazu, das Zusammenleben und das gemeinsame Lernen an unserer Schule zu fördern und sinnvoll zu gestalten. Hierbei wird der Umgang untereinander besonders durch die Vorgaben im SchulG § 1 festgelegt. Diese Hausordnung regelt die Details des schulischen Miteinanders.

In der Schule kommen viele Menschen zum gemeinsamen Lernen zusammen. Daher müssen klare Regeln für alle aufgestellt werden, die für alle gelten. Die Lehrkräfte haben die Rolle, diese Regeln einzufordern und auch die schulische Ordnung sicherzustellen. Die Schülerinnen und Schüler müssen diese Regeln befolgen, damit ein gemeinsames Lernen störungsfrei möglich ist. Probleme und Fehlverhalten sind bei so vielen Menschen durchaus nicht ungewöhnlich. Sie müssen daher thematisiert und gelöst werden. Verstöße gegen diese Hausordnung haben Konsequenzen.

### 3.3 Die Grundsätze im Detail

#### 3.3.1 Schulische Verhaltensregeln

3.3.1.1 Während der Unterrichtszeit ist in den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände das Herumtoben und Schreien untersagt.

3.3.1.2 Es ist untersagt, im Schulgebäude und auf dem Schulgelände zu spucken.

3.3.1.3 Im Treppenhaus dürfen keine Gegenstände geworfen werden.

3.3.1.4 Alle Ein- und Ausgänge und andere Verkehrswege werden von Taschen und blockierenden Gegenständen freigehalten.

3.3.1.5 Es ist aus Sicherheitsgründen verboten, auf Brunnen und Säulen zu klettern. Die Rasenflächen dürfen nur in den Pausen betreten werden, sofern keine anderen Vorgaben vorliegen.

3.3.1.6 Spiele, durch die Personen oder Sachen gefährdet werden können, sind nicht erlaubt. Dies gilt insbesondere für das Schneeballwerfen. Wasserschlächten sind verboten. Ballspiele außerhalb der markierten Spielfelder sind nur mit Softbällen erlaubt. Die Benutzung des Schulgeländes außerhalb der Unterrichtszeit geschieht auf eigene Gefahr.

3.3.1.7 Unflätige Ausdrücke und Beleidigungen gehören nicht zum guten Umgangston. Sie können eine Form von Gewalt darstellen und sind zu unterlassen.

Bei handgreiflichen Auseinandersetzungen ist nach Möglichkeit sofort eine Lehrkraft oder ein Pausenhelfer zu informieren. Beteiligte und Zeugen sind verpflichtet, zur Aufklärung des Sachverhalts beizutragen.

Auftretende Konflikte werden von den Beteiligten einvernehmlich gelöst. Kommt es zu Konflikten mit einer Lehrkraft, so bieten sich Gespräche mit dieser Lehrkraft, der jeweiligen Klassenleitung und den Vertrauenslehrkräften an. Wenn ein Konflikt so nicht zufriedenstellend zu lösen ist, wird die Schulleitung einbezogen.

3.3.1.8 Das Rauchen und der Genuss von Alkohol und Rauschmitteln jeder Art sind verboten. Sollten Medikamente in der Schule eingenommen werden müssen, ist der Klassenlehrer im Vorfeld darüber zu informieren.

3.3.1.9 Die Schülerinnen und Schüler gehen angemessen gekleidet in den Unterricht. Insbesondere wird darauf geachtet, dass die Kleidung der Witterung und dem Anlass angemessen ist.

- 3.3.1.10 Schülerinnen und Schüler, die krankheitsbedingt den Fahrstuhl benutzen, dürfen nach Bedarf max. 1 Begleitperson im Fahrstuhl mitnehmen. Für den Fahrstuhlschlüssel ist im Sekretariat ein Pfand für die Zeit der Nutzung zu hinterlegen.
- 3.3.1.11 Das Betreten des Lehrerzimmers ist nicht erlaubt.
- 3.3.1.12 Das Betreten des Sekretariates sollte nur in einer dringlichen Angelegenheit und möglichst während der unterrichtsfreien Zeit geschehen. Vor dem Eintritt ist anzuklopfen. Sollten sich bereits Personen im Sekretariat befinden, so ist abzuwarten, bis diese Personen das Sekretariat verlassen haben.
- 3.3.2 Umgang mit dem schulischen Inventar
- 3.3.2.1 Mit den Schulgebäuden und der Einrichtung ist pfleglich umzugehen. Schulgegenstände dürfen nicht zerstört, beschädigt oder verunreinigt werden. Aus diesen Gründen ist auch Kaugummikauen nicht erlaubt.
- 3.3.2.2 Sachbeschädigungen sind unverzüglich im Sekretariat oder dem Hausmeister zu melden.
- 3.3.2.3 Bei schuldhaft herbeigeführten Schadensfällen haftet der Verantwortliche bzw. dessen Erziehungsberechtigte nach den gesetzlichen Bestimmungen (SchO § 7). Die Instandsetzung wird von der Schule veranlasst; die Rechnung zur Schadensbehebung erhalten die Erziehungsberechtigten.
- 3.3.2.4 Die Sammlungsräume, Fachräume, Turnhallen und Lehrmittelzimmer dürfen von Schülerinnen und Schülern nur in Begleitung oder im Auftrag von Lehrkräften betreten werden.

Die Nutzung der genannten Räume wird durch gesonderte [Raumordnungen](#) geregelt.

Die Schule ist gesetzlich verpflichtet, die schulische Ordnung durchzusetzen und auf sie zu achten. Bei schweren Vorfällen ist sie ebenfalls verpflichtet, diese auch an das Jugendamt, die Polizei, die Schulbehörde oder den Schulträger zu melden. Die Schule kommt dieser Verpflichtung nach.

#### 4. Betreten des Schulgeländes, Unterricht, Pausen und sonstige Regelungen

##### 4.1 Betreten des Schulgeländes

4.1.1 Es gilt insbesondere während der Unterrichtszeit, auf dem Schulgelände Ruhe und Ordnung zu bewahren. Alle Störungen von außen haben grundsätzlich zu unterbleiben.

4.1.2 Das Betreten des Schulgeländes durch unbefugte Dritte ist während der Unterrichtszeit untersagt. Dies gilt auch für die Pausen und das unmittelbare Unterrichtsende. Eine Nichtbeachtung ist unverzüglich zu melden.

4.1.3 Eltern oder Besucher melden sich möglichst im Vorfeld per Mail oder telefonisch an. Dies sollte bevorzugt über das Sekretariat erfolgen.

4.1.4 Es ist grundsätzlich nicht davon auszugehen, dass Lehrkräfte am Vormittag spontan Zeit zu einem Gespräch haben, da sie im Normalfall in dieser Zeit in ihren Klassen unterrichten. Spontane Besuche in den Klassen während der Unterrichtszeit sind grundsätzlich untersagt, da sie den laufenden Unterrichtsbetrieb stören.

##### 4.2 Unterricht

4.2.1 Vor Beginn des Unterrichts und in den Pausen halten sich die Schülerinnen und Schüler im Pausenhof auf.

4.2.2 Bei widrigen Witterungsverhältnissen (z. B. Frost, starker Regen oder Starkwind) kann den Schülerinnen und Schülern erlaubt werden, sich vor Unterrichtsbeginn im Eingangsbereich des Schulgebäudes aufzuhalten. Diese Entscheidung trifft die Frühaufsicht.

4.2.3 Bei späterem Unterrichtsbeginn sollten die Schülerinnen und Schüler nach Möglichkeit erst kurz vor Unterrichtsbeginn zur Schule kommen. Ist dies nicht möglich, so halten sie sich bis zum Klingelzeichen auf dem Hof auf, bei ungünstiger Witterung an den dafür vorgesehenen Arbeitsplätzen im Foyer.

In Ausnahmefällen werden Sonderregelungen in Absprache mit der Schulleitung getroffen.

4.2.4 Nach dem 1. Läuten begeben sich alle Schülerinnen und Schüler unmittelbar vor ihre Unterrichtsräume.

4.2.5 Die Unterrichtsstunden werden grundsätzlich durch die Lehrkräfte beendet. Die Schülerinnen und Schüler verlassen erst nach dem Klingelzeichen die Unterrichtsräume.

4.2.6 Das Verlassen des Pausengeländes während der Schulzeit ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis einer Lehrkraft. Das Pausengelände ist farblich gekennzeichnet.

4.2.6 Alle Unterrichtsräume sind während der Pausen abzuschließen.

#### 4.3 Pausenregelung

4.3.1 Die Pausen sollen der Erholung und dem sozialen Austausch dienen.

4.3.2 Die Schülerinnen und Schüler verbringen ihre Pausen in der Regel auf den Pausenhöfen.

4.3.3 Sie werden dabei von Lehrkräften beaufsichtigt und haben deren Anweisungen zu befolgen.

4.3.4 Eine Schlechtwetterregelung in den Pausen erfolgt im Bedarfsfall durch eine Durchsage in der Schule.

4.3.5 Bei Pausenende begeben sich alle Schülerinnen und Schüler analog zum Schulbeginn nach dem 1. Läuten vor ihre Unterrichtsräume.

4.3.6 Den Umgang mit digitalen Geräten in der Pause regelt die [Ordnung zur Nutzung von digitalen Geräten in der Schule](#).

4.3.7 Die Schülerinnen und Schüler der Realschule plus müssen aufgrund der Aufsichtspflicht auch in Pausen oder Zwischenstunden auf dem Schulgelände verbleiben.

#### 4.4 Abweichende Regelungen für die Schülerinnen und Schüler der Fachoberschule (FOS)

4.4.1 Den Schülerinnen und Schülern der FOS ist es erlaubt in Freistunden und Pausen das Schulgelände zu verlassen [§ 36 (3) Schulordnung].

4.4.2 Schülerinnen und Schüler der FOS dürfen sich in Pausen oder Freistunden in den dafür vorgesehenen Räumen aufhalten. [§ 36 (1,2) Schulordnung] Alle so anwesende Schülerinnen und Schüler verhalten sich derart, dass der Unterricht nicht gestört wird. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die eine Zwischenstunde überbrücken müssen.

#### 4.5 Toilettenregelung

- 4.5.1 Die Benutzung der Toiletten hat möglichst in den Pausen zu erfolgen. Während der Unterrichtszeit kann die Benutzung der Toiletten von einer Lehrkraft erlaubt werden.
- 4.5.2 Die Toilettenanlagen sind keine Aufenthaltsräume; sie sind sauber zu halten und nach der Benutzung unverzüglich zu verlassen.

#### 4.6 Parkplatzregelung

- 4.6.1 Fahrräder, Mopeds und Roller sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen, nicht auf den PKW-Stellflächen.
- 4.6.2 Auf dem Schulgelände sind Zweiräder grundsätzlich zu schieben.
- 4.6.3 Die Lehrerparkplätze sind von 07.00 – 15.00 Uhr für die Lehrer reserviert. Da öffentliche Parkplätze nur in begrenztem Umfang zur Verfügung stehen, wird die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln empfohlen.

#### 5. Ordnungsdienst und Hofdienst

Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte sind für die Ordnung und Sauberkeit in den Schulgebäuden, den Unterrichtsräumen und auf dem Schulgelände mitverantwortlich.

Der sparsame Umgang mit Energie ist eine Verpflichtung für uns alle. Es muss deshalb darauf geachtet werden, keine Energie zu verschwenden, Müll zu vermeiden und nachhaltig mit vielen Dingen des Alltags umzugehen.

Details dazu finden sich in unserem [Nachhaltigkeitskonzept](#).

##### 5.1 Ordnungsdienst in und vor den Klassenräumen

Der Ordnungsdienst ist gemeinsam mit der ganzen Klasse für die Ordnung in und vor dem Klassenraum verantwortlich.

- 5.1.1 Falls von der Klassenleitung nicht anders festgelegt und organisiert, wird der Ordnungsdienst im wöchentlichen Wechsel bestimmt und im Klassenbuch vermerkt.

- 5.1.2 Der Ordnungsdienst sorgt für die Sauberkeit im Klassenraum. Er sammelt herumliegendes Papier und anderen Schmutz ein, der im Lauf des Schultages entstanden ist. Er bereitet damit täglich den Klassenraum auf die Reinigung durch die Putzkräfte der Schule vor.
- 5.1.3 Der Ordnungsdienst achtet in gleicher Weise auf die Sauberkeit unmittelbar vor dem Klassenraum.
- 5.1.4 Der Ordnungsdienst startet, wenn nötig, die digitalen Anzeigetafeln, sodass der Unterricht mit der Ankunft der Lehrkraft direkt beginnen kann.
- 5.1.6 Der Ordnungsdienst achtet bei Unterrichtsende darauf, dass die Stühle eingehängt bzw. hochgestellt, die Jalousien hochgefahren, die Fenster geschlossen und die digitalen Tafeln ausgeschaltet sind.
- 5.2 Hofdienst auf dem Schulgelände

Der Hofdienst hilft bei der Ordnung des Schulgeländes mit.

- 5.2.1 Der Hofdienst wird im wöchentlichen Wechsel klassenweise (je 4 Schülerinnen und Schüler pro Hof) nach besonderem Plan eingeteilt und durchgeführt.
- 5.2.2 Der Hofdienst sammelt mit dem entsprechenden Werkzeug herumliegendes Papier und Schmutz auf, der im Lauf der Pausen auf dem Schulgelände entstanden ist.
- 5.2.3 Der Hofdienst erledigt seine Arbeit jeweils im Anschluss an beide Pausen. Dies sollte nicht länger als 10 Minuten dauern.
- 5.2.4 Werden für die Klassen zu Beginn der nächsten Stunde schriftliche Leistungsnachweise verlangt, wird der Ordnungsdienst erst im Anschluss daran durchgeführt.

## 6. Verhalten im Alarmfall:

Der Alarmfall wird in zwei Gruppen unterschieden:

- Alarm zum Räumen des Schulgebäudes (Brandunfall, Chemieunfall, Gefahrenstelle im Schulgebäude) [Feueralarm]
- Alarm zum Verbleib und Verbarrikadieren [Amokalarm]



## 6.1 Feualarm

6.1.1 Bei Alarm ertönt ein langer Signalton. Das Schulgebäude ist auf dem kürzesten Weg (Fluchtwegeplan) zu verlassen.

6.1.2 Die Lehrkraft ordnet die Lerngruppe und verlässt als letzter den Raum. Sie führt das Klassenbuch mit sich. Die Fenster und die Saaltür werden geschlossen – die Saaltür jedoch nicht abgeschlossen. Die Lehrer sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler das Gebäude möglichst ruhig verlassen.

6.1.3 Die Notausgänge sind durch grüne Schilder gekennzeichnet.

6.1.4 Falls der Ausgang (z. B. durch Feuer) versperrt ist: keine Panik. Im Klassensaal verbleiben und an den Fenstern bemerkbar machen.

6.1.5 Das Gebäude darf erst wieder betreten werden, wenn der Alarm offiziell aufgehoben ist.

6.1.6 Für einen vorsätzlich ausgelösten Fehlalarm wird der Verursacher haftbar gemacht.

## 6.2 Amokalarm

6.2.1 Bei Alarm ertönt eine Sprachdurchsage. Alle Personen verbleiben in ihren gerade genutzten Räumen und verbarrikadieren die Zugänge.

6.2.2 Die Lehrkraft ordnet die Lerngruppe und verschließt die Zugänge. Die Lerngruppe sollte sich hier möglichst ruhig verhalten und muss den Anweisungen der Lehrkraft zu ihrer eigenen Sicherheit absolut Folge leisten.

6.2.3 Der Raum darf erst verlassen werden, wenn der Alarm offiziell von der Polizei aufgehoben wurde.

6.2.4 Für einen vorsätzlich ausgelösten Fehlalarm wird der Verursacher haftbar gemacht.

## 7. Unfälle und Erkrankungen

7.1 Sind Schülerinnen und Schüler verhindert, am Unterricht, Praktikum oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, haben sie, oder im Falle der Minderjährigkeit die Eltern die Schule sowie den Praktikumsbetrieb unverzüglich zu benachrichtigen und die Gründe spätestens am dritten Tag schriftlich darzulegen. Die zusätzliche Vorlage von Nachweisen, in besonderen Fällen von ärztlichen, ausnahmsweise von schulärztlichen Attesten, kann verlangt werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von minderjährigen Schülerinnen und Schülern sind die Eltern unverzüglich zu benachrichtigen [§ 37 (1) Schulordnung].

7.2 Unfälle und Erkrankungen während der Unterrichtszeit sind unverzüglich im Sekretariat zu melden. Dies gilt auch für Unfälle, die auf dem direkten Hin- und Rückweg zur Schule und zum Praktikumsbetrieb passieren. Unterlassungen und Verspätungen können die Versicherungsleistung gefährden. Schülerinnen/Schüler, die während der Unterrichtszeit erkranken, werden nach Benachrichtigung durch einen Erziehungsberechtigten abgeholt.

7.3 Für Schülerinnen und Schüler der FOS gelten ergänzende Vereinbarungen zu Fehlzeiten.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben von Schülerinnen und Schülern der FOS werden unabhängig von weiteren Maßnahmen die Eltern unverzüglich benachrichtigt [§ 4 Schulgesetz].

## 8. Wertsachen und private Gegenstände in der Schule

Die Schule ist ein Ort, an dem eine große Anzahl von Menschen zusammenkommt. Sie bietet dabei Freiräume und ist weder lückenlos reguliert noch überwacht. Sie ist ein offener Ort.

8.1 Aus diesem Grund sollten Wertsachen oder größere Geldbeträge nicht in die Schule mitgebracht werden. Dies gilt auch für hochwertige Kleidung, Verkehrsmittel oder sonstige Dinge, die nicht zwingend erforderlich sind. Es besteht von Seiten der Schule und des Schulträgers keine Haftung für solche Wertgegenstände. Die Schule verfügt nicht über eine Versicherung, die das Eigentum Dritter abdeckt.

Dies gilt auch für Beschädigungen, die schuldlos im normalen schulischen Betrieb entstanden sind.

- 8.2 Gegenstände, die für den Unterricht nicht benötigt werden, dürfen ohne besondere Erlaubnis nicht mit in die Schule gebracht werden.

Unerwünscht sind insbesondere Genussmittel, Tabakwaren, nichtmedizinische Inhalationsgeräte, alkoholische Getränke und andere Rauschmittel oder Drogen, Energydrinks, gefährdende Gegenstände wie Sprengkörper, Laserpointer, Waffen oder Gegenstände jeglicher Art, die die schulische Ordnung stören könnten oder rechtlich verboten sind. Dies schließt auch Gegenstände, die verbotene Symbole zeigen, mit ein. Diese Auflistung ist nicht abschließend.

Gegenstände, die in diese Kategorien fallen, werden eingezogen und den Erziehungsberechtigten auf Wunsch zurückerstattet, sofern sie nicht als Beweismittel benötigt werden.

Verstöße, die die Sicherheit der Schulgemeinschaft gefährden, insbesondere Verstöße gegen das Waffengesetz, werden grundsätzlich an die entsprechenden Behörden weitergemeldet.

9. Nutzung von digitalen Geräten in der Schule

Die Schule nutzt neben den herkömmlichen Lernmitteln auch digitale Lernmittel. Eine Anschaffung von digitalen Geräten ist dabei nicht erforderlich, kann aber sinnvoll sein.

Solche digitalen Lernmittel dürfen auch in die Schule mitgebracht und dort genutzt werden. Der Umgang mit ihnen ist durch eine [Ordnung zur Nutzung von digitalen Geräten in der Schule](#) geregelt.

10. Fundsachen

Verluste und Schäden von persönlichen Gegenständen sind im Sekretariat zu melden. Fundsachen werden beim Hausmeister oder im Sekretariat abgegeben und ausgelegt.

11. Verstöße gegen die Hausordnung

Verstöße gegen die Hausordnung werden entsprechend der Vorgaben von SchulO und SchulG geahndet.

## 12. Schlussbemerkung

Eine Hausordnung kann nicht alles regeln, aber sie kann einen Überblick über Grundsätze der Schule geben. Hinzu kommen Absprachen innerhalb der Klasse und Regeln, die mit den einzelnen Fachlehrern und Klassenlehrern aufgestellt werden. Außerdem werden besondere Vereinbarungen getroffen, die für außerschulische Veranstaltungen gelten.

Diese Hausordnung wurde von Lehrkräften, Schülervetretern, Elternvertretern, sowie der Schulleitung der Siebenpfeiffer-Realschule plus und Fachoberschule Haßloch erstellt. Sie tritt am 1. August 2023 in Kraft

Haßloch, den 11.05.2023